

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen an der
Eugen-Langen-Straße

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 10.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Straßenbaubeiträgen

Als Ersatz des Aufwandes für die nochmalige Herstellung, die Erweiterung und die Verbesserung der Eugen-Langen-Straße sowie als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen, wirtschaftlich nutzbaren Grundstücke erwachsenden Vorteile erhebt die Stadt Bergisch Gladbach Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb einschließlich der Nebenkosten für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücke; maßgebend ist der Verkehrswert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
2. die Freilegung von Flächen,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung von
 - a) Beleuchtungseinrichtungen,
 - b) Entwässerungseinrichtungen,
 - c) Mischflächen.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Anteil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 5 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Dies gilt nicht für die Beleuchtung und die Oberflächenentwässerung.
- (3) Die Entwässerungseinrichtungen nach Abs. 5 dienen auch der Grundstücksentwässerung und sind als Kanalisation im Mischsystem angelegt. Sie sind mit 25 % der Kosten des Regenwasserkanals für ihre Herstellung beitragsfähig.
- (4) Die Eugen-Langen-Straße dient überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Eine nennenswerte Funktion für den Durchgangsverkehr kommt ihr aufgrund ihrer Größe und ihrer Lage im Straßennetz nicht zu. Es handelt sich somit bei der Anlage um eine Anliegerstraße.
- (5) Die anrechenbaren Breiten und der Anteil der Beitragspflichtigen werden wie folgt festgesetzt:

	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammen- hang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
	m	%
a) Fahrbahn	6,00	70
b) Parkflächen	je 5,00	80
c) Gehweg	je 2,50	80
d) Beleuchtung	-	70
e) Oberflächenentwässerung	-	70
f) Mischflächen	5,50	75

Bei den angegebenen Breiten handelt es sich um Durchschnittsbreiten. Mehrbreiten im Bereich von Einmündungen sind beitragspflichtig. Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um 5,00 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen wird auf die das Abrechnungsgebiet bildenden Grundstücke nach der Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzung nach Art und Maß verteilt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. Bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,0,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5.
- (4) Bei bebauten Grundstücken ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken ist die Zahl der auf den bebauten Grundstücken des Abrechnungsgebiets überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- (5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

§ 5

Grundstücksbegriff

Mehrere Grundstücke, die gemeinsam eine wirtschaftliche Einheit bilden, sind wie ein Grundstück zu behandeln. Ein Grundstück, auf dem mehrere wirtschaftliche Einheiten vorhanden sind, ist so zu behandeln, als stellte jede wirtschaftliche Einheit ein selbständiges Grundstück dar. Im Übrigen gilt der Grundstücksbegriff im Sinne des Grundbuchrechtes.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn,
2. die Gehwege,
3. die Parkflächen,
4. die Beleuchtungsanlagen,
5. die Entwässerungsanlagen,
6. die Mischflächen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr der Stadt beschlossen.

§ 8

Fälligkeit

Bei Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Im gleichen Zeitpunkt tritt für die Eugen-Langen-Straße die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG vom 30.07.1988 i.d.F. der III. Nachtragssatzung vom 20.04.2003 außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Stadtdirektor den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.